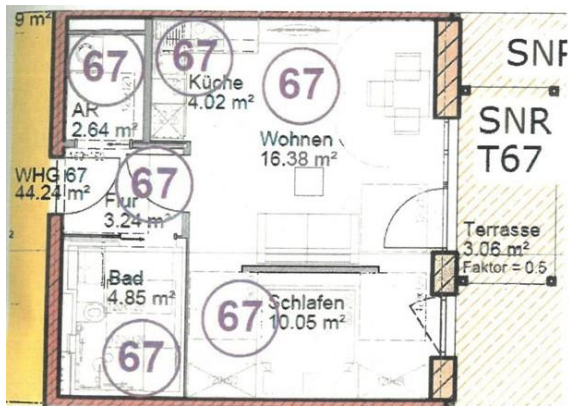


## Vermietung von zwei Wohnungen für sozial schwache Bürger

Die Gemeinde Wettstetten erwarb im Barrierefreien Wohnen des Seniorenzentrums staatlich gefördert Wohnungen, um sie nach dem Wohnraumfördergesetz an Bürger mit geringem Einkommen zu einem vergünstigten Mietpreis zu vermieten.

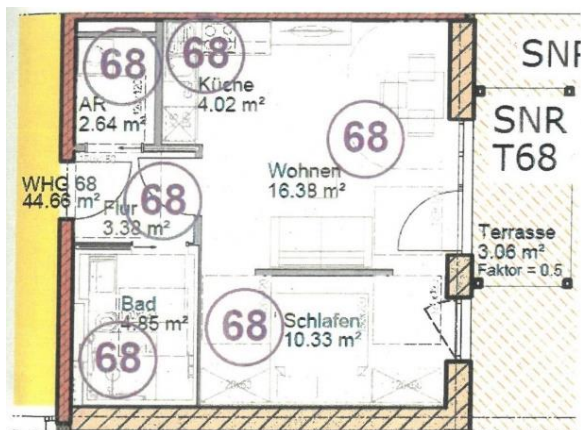
Die Miete beträgt 9,50 €/m<sup>2</sup> zzgl. Nebenkosten und ist der Gemeinde durch die Regierung von Oberbayern so vorgegeben.

Grundriss Wohnung 67:



WHG 67		
BFW 67	AR	2,64
BFW 67	Bad	4,85
BFW 67	Flur	3,24
BFW 67	Küche	4,02
BFW 67	Schlafen	10,05
BFW 67	Terrasse	3,06
BFW 67	Wohnen	16,38
Summe WHG 67		44,24

Grundriss Wohnung 68:



WHG 68		
BFW 68	AR	2,64
BFW 68	Bad	4,85
BFW 68	Flur	3,38
BFW 68	Küche	4,02
BFW 68	Schlafen	10,33
BFW 68	Terrasse	3,06
BFW 68	Wohnen	16,38
Summe WHG 68		44,66

Bewerber sollten, müssen aber nicht die Voraussetzungen für einen Wohnberechtigungsschein besitzen.

## Voraussetzungen für die Möglichkeit, bei der Vergabe der Wohnungen berücksichtigt zu werden:

### 1. Einkommensgrenze nach Art. 11 I BayWoFG:

Gesamteinkommen

- Einpersonenhaushalt: 28.300 €/Jahr
- Zweipersonenhaushalt: 43.200 €/Jahr.

### 2. Vermögen:

Geldvermögen, Wertgegenstände (Schmuck, Kunst, etc.):

- 15.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft  
(wie beim Bürgergeld)

Zum Vermögen zählt alles, was besessen wird und in Geld messbar ist, beispielsweise

- Bargeld,
- Sparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere,
- Sachen (wie beispielsweise Fahrzeuge oder Schmuck),
- Kapitallebensversicherungen,
- Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen.

Als Vermögen nicht anzusehen und damit nicht anzurechnen sind außerdem u.a. folgende unverwertbaren Vermögenswerte:

- Hausrat in angemessenem Umfang
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt
- Rechte und Sachen, soweit ihre Veräußerung eindeutig unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde

### 3. Zusätzlicher Punktekatalog, falls mehr als zwei Bewerber, die Ziff. 1 und 2 erfüllen:

a) Alter:

Pro angefangene 5 Lebensjahre 1 Punkt

b) Behinderung bzw. Pflegegrad:

Gdb:		Pflegegrad:	
ab 50	→ 1 Punkt	←	1
ab 70	→ 4 Punkte	←	2
ab 80	→ 7 Punkte	←	3
ab 90	→ 10 Punkte	←	4
100	→ 14 Punkte	←	5

c) Wohndauer in Wettstetten insgesamt

ab 5 bis angefangene 10 Wohnjahre	1 Punkt
ab 11 bis angefangene 15 Wohnjahre	2 Punkte
ab 16 bis angefangene 20 Wohnjahre	4 Punkte
ab 21 bis angefangene 25 Wohnjahre	6 Punkte
ab 26 bis angefangene 30 Wohnjahre	9 Punkte
ab 31 bis angefangene 35 Wohnjahre	13 Punkte
ab 36 bis angefangene 40 Wohnjahre	16 Punkte
ab 41 bis angefangene 45 Wohnjahre	20 Punkte
ab 46 angefangene Wohnjahre	25 Punkte

Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften wird die Gesamtpunktzahl durch 2 geteilt.

Den Zuschlag erhält in der Regel derjenige, der die meisten Punkte auf sich vereinigt.

Interessenten bzw. Bewerber und Bewerberinnen für die Wohnungen melden sich bitte im Bauamt, Zi. 07, zu den Öffnungszeiten.

Die Frage, ob Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein besteht, ist beim Landratsamt Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting – nach vorheriger Terminvereinbarung unter 08421/70-3622 zu klären. Dort müssen im Landkreis Eichstätt Wohnende auch den Antrag auf den Wohnberechtigungsschein stellen.

Bewerbungen sind mit Nachweis des Wohnberechtigungsscheins, Darlegung der Einkommensverhältnisse und Angabe von Alter, etwaigem Grad der Behinderung bzw. Pflegegrad und Wohndauer in Wettstetten im Rathaus eingehend einzureichen.

Über die Vergabe der Wohnungen bei mehr als drei Bewerbern entscheidet auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien der Gemeinderat.